



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2019/028

15.01.2019

Federführend: Hauptamt
Silvia Seeliger

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Beschluss einer Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	19.02.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar“ (Anlage 1).

Anlagen:

1. Entwurf des Satzungstextes

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung ☐ ja ☐ nein	Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
	Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung
 ☐ Integrationsbeirat
 ☐ Behindertenbeirat

Begründung:

Sachverhalt

Nach § 79 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erhalten die Beamt*innen des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge. Der Anspruch besteht, solange sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten oder auf truppenärztliche Versorgung besteht. § 79 Abs. 4 LBG bestimmt, dass der Dienstherr den Zuschussberechtigten anstelle der Heilfürsorge eine Beihilfe zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewähren kann. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Die Stadt Rottenburg am Neckar macht seit dem 01.04.2016 von diesen Regelungen Gebrauch und gewährt in Anlehnung an die Regelung einer Nachbarstadt den Zuschussberechtigten monatlich den vollen steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand. Vorsorgeaufwendungen sind Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter, hier für den Fall der Krankheit (Beitrag an eine Krankheitskostenversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Mit Urteil vom 17.11.2016 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt und damit durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat (§ 4 GemO i.V.m. § 79 Abs. 4 LBG).

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat über die in der Anlage beigelegte Satzung zu beschließen. Die beigelegte Satzung entspricht einer Mustersatzung des Städtetages Baden-Württemberg zur Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.2016. Diese soll der einheitlichen Handhabung des Zuschusses bei den Gemeinden in Baden-Württemberg dienen. In der Mustersatzung wird ein Zuschuss von 80 v.H., für die Beamt*innen der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 von 85 v.H., zugrunde gelegt. Dies erscheint sachlich begründet und angemessen, da das Versorgungsniveau der Beihilfe und die ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherungen sowie die möglichen Vorsorgekuren höherwertiger sind, als das Versorgungsniveau der Heilfürsorge.

Die Mustersatzung einschließlich der darin empfohlenen Höhe des Zuschusses wurde seitens des Städtetages mit den Gewerkschaften ver.di und der Deutschen Polizeigewerkschaft besprochen.

Zu beachten ist, dass mit der Umsetzung der Mustersatzung für die hauptberuflich tätigen Beamt*innen der Feuerwehr Rottenburg am Neckar ab Inkrafttreten der Satzung künftig ein Nachteil im Vergleich zu der bisherigen Übung entsteht. Auf Anfrage beim Städtetag, ob auch weiterhin eine volle Übernahme des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands erfolgen kann, wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass die Formulierung „Zuschuss“ im Gesetz bedeute, dass es sich um einen anteiligen Zuschuss handeln müsse und nicht um eine volle Erstattung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar“ (Anlage 1).